



3/SN-86/ME von 2

KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR TIROL



An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

G.-ZL.: VA1/4887/87/dr.ru/n

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betreff: GESETZENTWURF	
Z:	86 GE 9.87
Datum:	15. JAN. 1988
Verteilt:	15. Jan. 1988 [Signature]

6010 Innsbruck
Maximilianstraße 7
Postfach 336
Telefon (05222) 37651
Telex 533560

Innsbruck, den 7.1.1988

[Signature]

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Ehrengabengesetzes

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol beeindruckt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs einmalige Ehrengaben für Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus geschaffen werden (Ehrengabengesetz), Stellung zu nehmen.

Nach § 1 des geplanten Gesetzes werden die Bezieher der Ehrengaben in fünf Klassen unterteilt, wobei die Höhe dieser Leistungen von der Zugehörigkeit zu einer der Klassen abhängig gemacht wird. Demgemäß erhalten die jeweiligen Leistungsbezieher zwischen öS 2.500,-- und öS 5.000,-- als einmaliges Geldgeschenk.

Eine Umgrenzung der Personengruppen, die sich um die Wiedererrichtung der Republik Österreich besonders verdient haben oder die Opfer des Faschismus geworden sind und somit eine Ehrengabe beziehen können, ist zwar unabsprechbar notwendig, was aber nicht die vorgenommene Klassifizierung der einzelnen Personen und damit Ungleichbehandlung in der Höhe der Leistungen rechtfertigt. Die vorgenommene Wertung hinsichtlich der einzelnen Personen, die sich in der Höhe der zu gewährenden Leistungen auswirkt, kann nicht die Zustimmung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol finden, da eine Wertung schon durch das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1976 über die

- 2 -

Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs vorgenommen wird, in dem das Befreiungs-Ehrenzeichen vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung unter Berücksichtigung eines Vorschlages eines Kuratoriums verliehen wird (§ 3 leg.cit.).

Die ohnehin bereits besonders geehrten und mit dem Befreiungs-Ehrenzeichen bedachten Personen würden daher nach dem geplanten Entwurf auch den höchsten Betrag als Ehrengabe erhalten, während sich Selbstopfer nach dem Opferfürsorgegesetz, die aufgrund einer Wertung eben nicht besonders geehrt wurden, mit einem geringeren Betrag abfinden müßten.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol schlägt daher vor, daß von einer Klassifizierung der Personen im geplanten Bundesgesetz abgesehen wird, und ein einheitlicher Betrag als Ehrengabe gewährt wird.

Der Präsident:



(Ing. Josef KERN)

Der Kammeramtsdirektor:



(Mag. Martin HIRNER)